

Willkommen beim eventcampusbaselland (ecbl) - dem Eventdienstleister der VBS Verband-Service AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem eventcampusbaselland (im Folgenden ECBL) im Hinblick auf die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten im Haus der Wirtschaft und dem Gebäude H2, technische Ausstattung und technische Begleitung durch die IWF Communications AG sowie Catering erbracht durch Boost eat & drink (Gesamtangebot) für eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung.

Diese AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher zwischen dem ECBL und dem Veranstalter geschlossenen Verträge. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien im Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten als explizit wegbedungen und finden nur Anwendung, sofern diese vom ECBL explizit und schriftlich akzeptiert werden.

Nicht Bestandteil dieser AGB sind Einzelraumbuchungen im Haus der Wirtschaft (stundenweise Buchung für Sitzungen, Meetings), der reguläre Restaurantbetrieb von Boost eat & drink, sämtliche Kreativ-, Agentur- oder Marketingdienstleistungen von IWF Communications, andere Leistungen, die nicht direkt mit der Durchführung einer Veranstaltung am ECBL verbunden sind. Für solche Leistungen gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen der genannten Anbieter.

2. Die Vorbereitung der Veranstaltung

2.1. Vertrag

Das ECBL bietet dem Veranstalter im Rahmen der beim ECBL und dessen Exklusivpartnern vorhandenen Ressourcen ein Gesamtpaket aus Räumlichkeiten, Technik und Catering. Im Vertrag wird insbesondere die Bezeichnung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Infrastruktur, Catering- und Technikleistungen, der Nutzungszweck sowie die Konditionen der Veranstaltung geregelt.

Buchungsanfragen können schriftlich oder elektronisch an den ECBL erfolgen. Der ECBL stellt danach i.d.R. eine schriftliche Offerte, welche vom ECBL unterschrieben wird. Mit Offertstellung wird dem Kunden eine Frist zur Unterschrift und damit Annahme der Offerte gestellt. Sendet der Kunde innerhalb der angegebenen Frist den unterschriebenen Vertrag an den ECBL zurück, kommt der Vertrag zustande. Nach Ablauf der Frist ist der ECBL nicht mehr an die Offerte gebunden.

2.2. Preise und Zahlungen

Der jeweilige Preis bestimmt sich nach den vordefinierten Paketen bzw. konkreter Offerte.

Sie verstehen sich in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden ausdrücklich vorbehalten.

- Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- ECBL kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorauszahlung von bis zu 100 % verlangen.
- Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen, Mahngebühren und Betreibungskosten gemäss OR.

2.3. Leistungsumfang

Im Leistungsumfang des Gesamtangebots des ECBL ist i.d.R. und soweit nichts anderes vereinbart Folgendes enthalten:

- Miete: Nutzung der gebuchten Räume (im Haus der Wirtschaft und/oder H2) inkl. Standardmobilier, Strom, Sanitäranlagen und Endreinigung für vereinbarte Mietdauer
- Catering- und Verpflegungsleistungen: nach Gesamtofferte
- Technik: Planung, Aufbau, Bereitstellung, Begleitung (nach Gesamtofferte)
- Zusatzleistungen wie Parking, Dekoration, Entertainment, Sicherheitsdienste und Übernachtungsangebote erfolgen jeweils nach Verfügbarkeit und separater Vereinbarung sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten (z.B. Parkeinweisung)

Der ECBL unterhält einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet es dem Veranstalter und dessen Gästen für die Dauer der Veranstaltung eine Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet. Der ECBL gewährleistet nicht die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Er ist jederzeit berechtigt den Zugang ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschliessen, wenn der Anschluss bspw. rechtmissbräuchlich genutzt wird oder wurde, soweit der ECBL deswegen eine Inanspruchnahme fürchten muss und dieses nicht mit üblichem und zumutbarem Aufwand in angemessener Zeit verhindern kann. Der ECBL behält sich insbesondere vor, nach billigem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).

2.4. Rechtverhältnis

Der Veranstalter wahrt die Urheberrechte sowie das Image des ECBL. Bei der Gestaltung von veranstaltungsbezogenen Veröffentlichungen orientiert sich der Veranstalter am Erscheinungsbild des ECBL. Der Veranstalter tritt gegenüber der Öffentlichkeit auf und hat sich insbesondere in der Promotion und beim etwaigen Kartenverkauf eindeutig als Veranstalter zu erkennen zu geben. Der Veranstalter ist nicht autorisiert, den ECBL in irgendeiner Weise gegenüber Dritten zu verpflichten. Es besteht einzig ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und

dem Veranstaltungsbesucher. Durch das Angebot von Karten tritt der Veranstalter in ein ausschliessliches und direktes Vertragsverhältnis mit dem Veranstaltungsbesucher. Zwischen dem Besucher und dem ECBL entsteht kein Vertragsverhältnis. Gleches gilt für sonstige Vereinbarungen, welche der Veranstalter allenfalls mit Dritten eingeht (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer etc.).

2.5. Behördliche Bewilligungen

Zur Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche notwendigen behördlichen Bewilligungen in Absprache mit dem ECBL spätestens bis zum Veranstaltungstermin einzuholen und die erforderlichen Bestimmungen einzuhalten. Zudem muss der Veranstalter bei Aufführungen über die Aufführungsrechte verfügen. Der ECBL kann in Bezug auf behördliche Bewilligungen keinerlei Garantien übernehmen bzw. Zusicherungen abgeben. Diese liegen in der ausschliesslichen Verantwortung des Veranstalters.

2.6. Bewilligungen ECBL

Für folgende Aktivitäten im Zusammenhang mit der Veranstaltung im ECBL ist eine ausdrückliche und vorgängige schriftliche Bewilligung des ECBL notwendig, die mit Kosten verbunden sein kann:

- Foto-, Film-, Radio-, Fernseh-, Tonband- und sonstige reproduzierbare Aufnahmen
- Verwendung des ECBL Logos und Bildmaterial
- Durchführung von Verlosungen, Wettbewerben und Gewinnspielen
- Aufstellen von Verkaufs-, Promotions- und Unterhaltungsobjekten
- Anbringen von Gegenständen oder Promotionsartikeln auf horizontalen und vertikalen Flächen
- Einbringen von Sponsoringprodukten
 - Verkauf oder kostenlose Abgabe von Esswaren, Getränken und Tabakwaren

2.7. Veranstaltungsrisiken

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass keine Sicherheitsrisiken entstehen bzw. ausreichenden Sicherheitspersonal zur Verfügung gestellt wird.

Allfällige Kosten für zusätzlich notwendiges Sicherheitspersonal und angemessene Sicherheitsmassnahmen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Änderungen und Stornierung

3.1. Änderungen

Definitive Angaben zur Personenanzahl, Auswahl Catering sowie Technik müssen spätestens 14 Arbeitstage vor Veranstaltung an den ECBL gemeldet werden. Für eine Personenanzahlkorrektur nach unten, Downgrade der Verpflegung und Technik kann nach diesem Zeitpunkt der zuletzt vereinbarte Preis in Rechnung gestellt werden.

3.2. Stornierung oder Verschiebung

Im Falle einer kundenseitigen Stornierung oder Verschiebung der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Stornogebühren zu leisten.

3.3. Ausserordentliche Kündigung

Der ECBL ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag mit dem Veranstalter jederzeit per sofort und entschädigungslos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Veranstalters liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den ECBL als unzumutbar erscheinen lässt. Der ECBL kann den Vertrag insbesondere in den folgenden Fällen ohne Schadenersatzpflicht kündigen:

- eine vertraglich vereinbarte Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Nachweis der Haftpflichtversicherung wird während der vom ECBL gesetzten Frist nicht geleistet
- Befürchtung eines Reputationsschadens für das ECBL oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Planung oder Durchführung der Veranstaltung
- der Veranstalter verfügt nicht über die erforderlichen Bewilligungen des ECBL oder verstösst gegen Auflagen für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Veranstaltung
- gesetzliche Anforderungen werden nicht erfüllt, behördliche Bewilligungen fehlen oder der Veranstalter verfügt nicht über etwaige Aufführungsrechte.

Macht der ECBL von diesem ausserordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Veranstalter verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Stornogebühr zu leisten sowie allfällige bereits aufgelaufene Zusatzkosten zu vergüten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, inkl. entgangener Gewinn, durch den ECBL bleibt vorbehalten.

Mit der ausserordentlichen Kündigung entfällt zudem unmittelbar das vertragliche Nutzungsrecht an den Räumen und Infrastrukturen.

4. Durchführung der Veranstaltung

4.1.1. Veranstaltungsdauer

Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen der Öffnung und Schliessung der benutzten Räume. Auf- und Abbauzeit des Kunden gehören zur verrechenbaren Nutzungszeit.

4.2. Übergabe der Räume und Infrastruktur

Der ECBL stellt dem Kunden modern ausgestattete Räume und Infrastrukturen für die Dauer der Veranstaltung zur sorgfältigen Nutzung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Räume und Infrastrukturen können vom Veranstalter vorgängig zur Veranstaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten des Hauses der Wirtschaft besichtigt werden. Der Veranstalter hat allfällige Mängel (umgehend schriftlich geltend zu machen).

4.3. Veranstaltungsablauf

Für den geplanten und mit dem ECBL vereinbarten Ablauf der Veranstaltung trägt der Veranstalter die alleinige Verantwortung (sofern keine Projektleitung durch den ECBL zusätzlich vereinbart wurde). Zur Sicherstellung einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt der Veranstalter vor oder bei Abschluss des Veranstaltungsvertrages, spätestens jedoch bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin, dem ECBL schriftlich den Ablauf der Veranstaltung und die technischen/organisatorischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der ECBL keinerlei Verantwortung für die Bereitstellung der Räume sowie der technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung übernehmen. Zudem steht dem ECBL in diesem Fall ein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Ziffer 3.3 vorstehend zu.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsmassnahmen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Nutzung der Räume und Infrastrukturen dürfen ausschliesslich gemäss dem vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang erfolgen. Sofern der Veranstalter beabsichtigt, Änderungen an der vertraglich vereinbarten Nutzung vorzunehmen, ist dies dem ECBL umgehend anzuzeigen. Eine Nutzungsänderung ist nur zulässig, sofern der ECBL schriftlich zustimmt. Sofern der Veranstalter den Nutzungszweck ohne Zustimmung des ECBL ändert, steht dem ECBL ebenfalls ein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Ziffer 3.3 vorstehend zu.

4.4. Technik

Die vorinstallierten technische Anlagen dürfen ausschliesslich durch Mitarbeitende des ECBL bzw. den Partner IWF Communications oder durch vom ECBL autorisierte und geschulte Personen bedient werden.

4.5. Zutritt

Das Management sowie die im Zusammenhang mit der Veranstaltung beauftragten Mitarbeitenden des ECBL haben jederzeit Zutritt zu den vom Kunden gemieteten Räumen. Während der Auf- und Abbauphasen und während etwaiger Proben kann der ECBL stille Hausbesichtigungen und geführte Touren mit Dritten durchführen.

4.6. Anweisungen

Dem ECBL steht – unabhängig vom vertraglichen Nutzungsrecht des Veranstalters – jederzeit das alleinige Hausrecht zu. Der Veranstalter beachtet zudem in diesem Zusammenhang das Weisungsrecht des ECBL. Als Veranstalter handelt der Kunde, seine Beauftragten und Mitarbeitenden innerhalb des Hauses gemäss den Anweisungen der Mitarbeitenden und Beauftragten des ECBL. Der ECBL berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts sowie des Weisungsrechts, wenn immer möglich, die berechtigten Interessen des Veranstalters.

4.7. Missachtung von Anweisungen

Das Missachten von Vorschriften oder von Anweisungen der ECBL-Mitarbeitenden berechtigen den ECBL zu einer ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 3.3. oder können zu sofortigem Hausverweis führen.

4.8. Unter Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Inventar ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des ECBL untersagt.

4.9. Veranstaltungsende und Rückgabe

Der Kunde ist verpflichtet, die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt zu beenden und die benutzten Räume und Infrastrukturen vollständig und in einwandfreiem sowie mängelfreien Zustand zu übergeben. Für die Folgen einer verspäteten Übergabe ist der Kunde haftbar und schadensersatzpflichtig.

Dem Kunden werden Schäden, Reparaturen und das übliche Mass übersteigende Verschmutzungen in Rechnung gestellt.

Sollten auf Grund der Natur der Veranstaltung respektive auf Grund ausserordentlicher Verschmutzung Sonder- oder Zusatzreinigungen notwendig werden, so werden diese Zusatzkosten dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Schäden werden in einem Schadenprotokoll festgehalten, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Schadensbehebung erfolgt – ausser diese wäre aus zwingenden Gründen umgehend vorzunehmen – nach Absprache mit dem Veranstalter bzw. dessen Versicherung. Entstandener Schaden sowie zusätzlicher Aufwand kann seitens des ECBL mit der geleisteten Anzahlung oder zurück behaltenen Einnahmen aus einem etwaigen dem Kartenverkauf verrechnet werden.

5. Catering Boost eat & drink

5.1. Exklusivität

Der ECBL bietet mit dem hausinternen Boost eta&drink ein hochstehendes Catering für Ihre Veranstaltung. Das Boost eat&drink ist alleinige Gastgeberin im Haus der Wirtschaft und H2. Das Mitbringen oder das Zubereiten von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Ein Fremdcatering nur nach schriftlicher Ausnahme und Prüfung durch den ECBL sowie auf Kosten des Veranstalters möglich.

5.2 Service

Als Servicezeit gilt Montag bis Sonntag von 7 bis 23:30 Uhr. Zusätzliche Stunden gelten als Überzeit und werden mit 50% Zuschlag für jeden im Einsatz stehenden Servicemitarbeitenden verrechnet sowie einer Pauschale von CHF 250.– für das Einholen einer Überzeitbewilligung bei Events ab 2.30 Uhr. Zusätzlich erforderliche Servicemitarbeitende bei Direktinkasso, Getränkесervice à la carte sowie knappem Zeitbudget werden zum aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt.

6. Haftung

Der ECBL übernimmt weiter keine Haftung für Ansprüche im Zusammenhang mit der Veranstaltung, mit Ausnahme von Schäden, welche der ECBL durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat. Der Veranstalter stellt den ECBL von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die vom Veranstalter selbst, seinen Mitarbeitenden oder Dritten, insbesondere den Gästen, aus Anlass der Benutzung des ECBL geltend gemacht werden und nicht vom ECBL zu vertreten sind. Der ECBL haftet namentlich nicht für Verluste von oder Schäden an mitgebrachten Wertgegenständen in den zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie für sämtliche vom Veranstalter in die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände. Durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Mitarbeitenden oder Gäste entstandene Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen oder am Inventar, unterliegen der Haftung und Schadenersatzpflicht des Veranstalters.

Der Kunde haftet gegenüber dem ECBL für alle von ihm bzw. im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung oder durch vom Kunden mandatierte Personen verursachte Personen- und Sachschäden.

7. Höhere Gewalt

Sofern eine Vertragspartei verhindert ist, ihre vertraglichen Pflichten aufgrund von Umständen zu erfüllen, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen (Ereignis höherer Gewalt), einschliesslich Krieg, Terrorismus, Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben sowie Pandemien und Epidemien, während welcher ein staatliches oder behördliches Verbot der Veranstaltung oder andere staatliche oder behördliche Beschränkungen vorliegen, gilt dies nicht als Verstoss gegen diesen Vertrag und begründet keine Haftung der zur Leistungserbringung verpflichteten Partei. Die Parteien sind für diesen Fall von der Erbringung ihrer Leistungen gemäss diesem Vertrag ohne Schadenersatz- und Entschädigungsfolgen befreit, es entfallen die

Stornierungsgebühren und die Vertragspartner tragen die bis dahin entstandenen Kosten selbst. Aufwendungen, welche dem ECBL aus Verträgen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Auftrag des Veranstalters eingegangen wurden und nicht unter höhere Gewalt fallen, sind vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

Sofern die Veranstaltung wegen behördlichen Restriktionen oder aus Sicherheits- oder polizeilichen Gründen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, abgesagt resp. abgebrochen werden (z.B. Drohung von Protesten oder Störung der Veranstaltung), so gilt dies ebenfalls nicht als höhere Gewalt und die im Vertrag vereinbarte Stornierungsgebühr sowie allfällige bereits angefallene Zusatzkosten wie auch sämtliche darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben geschuldet.

Ebenso bleiben die im Vertrag vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bis zum Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt entstandenen Kosten trotz Vorliegen eines solchen Ereignisses geschuldet, sofern der Veranstalter für die Nichtdurchführung der Veranstaltung von einem Dritten entschädigt wird (z.B. mittels staatlicher Ausfallentschädigungen oder Versicherungsleistungen etc.).

8. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen, sowie die Aufhebung von Verträgen mit Veranstalter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist Pratteln.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der AGB am nächsten kommen.

Diese AGB sowie die einzelnen Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der VBS Verband-Services AG.